

## § 176e StGB

(1) Wer einen Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ [176 StGB](#) bis [176d StGB](#) genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ [176 StGB](#) bis [176d StGB](#) genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer [Versammlung](#) zu einer in den §§ [176 StGB](#) bis [176d StGB](#) genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen [Person](#) zugänglich macht oder einer anderen [Person](#) den [Besitz](#) daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen [Erfüllung](#) von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen [Ermittlungsverfahren](#), wenn

1. kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen [Person](#) oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen [Person](#) der [Besitz](#) daran verschafft wird, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine [Straftat](#) nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § [74a StGB](#) ist anzuwenden.